

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welcher diese eingeladen werden, sich zum Zweck von Auskünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Vermittlung von bezüglichlichen Arbeiten u. s. w. mit dem „Bureau für Sprengtechnik, Mahler und Eschenbacher, in Wien, Wallfischgasse Nr. 4“ in Verbindung zu setzen.

**Studie über die Taktik der Feldartillerie von A. v. Schell.** 1. Heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. Heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer Heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Verlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefasste Behandlung der Artillerietaktik. Charakterisirt sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen. Der Bundesrath hat unterm 24. Oct. folgende dießbezügliche Verordnung erlassen:

A. Einzeln reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann.

§ 1. Einzeln reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. An Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechnete Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechnete und mitgeführte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Veretter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter 5 Rp. b. Bei Benützung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gehirgzulage von 20 Rp. für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades. c. Den Gradsohd und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, resp. Entlassungstag, berittene Offiziere überdieß die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

§ 2. Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrath genehmigte Distanzzeiger maßgebend. b. Befindet sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzzeiger nicht verzeichnet, so wird jeweilen die Entfernung von ersterem Orte bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzzeiger aufgenommenen Orte hinzugezählt. c. Mit Ausnahme der in lit. e hienach vorgeschriebenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei größern Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gehirgstrasse, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammel-, resp. Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreifen der Inspektoren und die ständigen Instruktoren, sowohl für sich, als für die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Abministrationskommissionen bezahlt werden.

§ 3. Zu der in § 1 lit. a und b und § 2 lit. c und d festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militär-Amtesstelle vor die Rekrutationskommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung wird derselben nicht vergütet.

§ 4. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionsstage und je einen Reisetag für Hin- und Herrreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionsstage fallen.

§ 5. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreifen vom Hauptorte der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.

§ 6. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag.

§ 7. Wenn Mitgliedern militärischer Kommissionen die Reisevergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt werden, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rückreise, insofern die letztern nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente über 10 Mann.

§ 8. Der Transport von Detachementen über 10 Mann geschieht mittelst Marschrouten und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrausgehören. Diese Detachementen erhalten für jeden Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachementen am Einrückungs- resp. Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

§ 9. Bis Ende 1878 resp. bis zum Erlaß des neuen Distanzzeigers werden die Reisevergütungen der einzeln reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Instruktoren und Militärkommissionen noch nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidg. Truppen vom 27. März 1876 berechnet.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit derselben in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

**Bundesstadt.** (Entscheid betreffs Gefängnißstrafe.) Ein Tratiner wurde von einem eidg. Kriegsgerichte wegen Diebstahls, auf welchem Verbrechen nach kantonalem Kriminalrecht Zuchthausstrafe steht, bloß zu Gefängniß (8 Monaten) verurtheilt. Die Reklamation des Heimathkantons des Betroffenen, welche den Strafvollzug anordnen soll, stellte nun an den h. Bundesrath die Anfrage: ob es ihr nicht gestattet sei, Militärpersonen, welche wegen Verbrechen die nach kantonalem Recht mit Zuchthaus bedroht seien, von den eidg. Kriegsgerichten bloß mit Gefängniß bestraft werden, statt in ein Gefängniß vielmehr in die kantonale Strafanstalt zu versetzen und zur Zwangsarbeit anzuhalten? Es wird erwidert, das eidgen. Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 unterscheidet scharf zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe. Bezüglich der ersteren speciell sei bestimmt, daß der Verlust der Freiheit nicht durch andere dem Gefangenen zuzufügende Uebel erschwert werden dürfe. Art. 444 verpflichtete zudem die Kantone ausdrücklich, die Verurtheilten in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften könne der Bundesrath die nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man sich einmal entschließen, eine eidg. Strafanstalt zu errichten, so würde es gewiß nicht an Kostgängern fehlen, und

manche Verhältnisse, welche zu Schwierigkeiten und Reklamationen Anlaß geben, würden dadurch beseitigt werden.

— (Schlesw.) Der Bundesrath hat in Berücksichtigung der f. Z. von verschiedenen freiwilligen Schießvereinen geführten Klagen über die vom Bunde gelieferte mangelhaft gefettete Munition, beschlossen, auf das nächstjährige Budget für die Füllung von 10 Millionen Patronen, die höchst wahrscheinlich im Jahr 1879 verschossen werden, einen Posten von 40000 Franken aufzunehmen, und zwar unter der Rubrik „Unterstützung freiwilliger Schießvereine“, in der Meinung, daß diese den größten Theil des genannten Quantums verbrauchen werden. Da die frühere Füllung der Patronen auf die Dauer keine haltbare war, so hatte laut „N. Z. Stg.“ die Kriegsverwaltung gesucht, für den Kriegsfall sowohl als für die Friedensübungen diesem Uebelstande, ohne die Kräftebestände zu vermindern, in der Weise abzuhelfen, daß die Munition für die freiwilligen Schießübungen aus den kantonalen Magazinbeständen bezogen und der Abgang durch frische ersetzt wurde. Wenn auch auf diese Weise keine ältere als dreijährige Munition in den Depots vorhanden war, so beobachtete man doch, daß namentlich da, wo die kantonalen Munitionsmagazine nicht gehörig etabliert waren, die Füllung schon nach wenig Jahren litt, was der Treffsicherheit schadete. Die Militärverwaltung ist damit beschäftigt, eine Füllung ausfindig zu machen, die allen Anforderungen entspricht, und es ist Hoffnung vorhanden, hierin zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen. Inzwischen muß aber an Schießvereine etc. Munition älteren Datums abgegeben werden, welche, da sie zum Fabrikpreis erlassen wird, nichts zu wünschen übrig lassen sollte. Deshalb muß sich die zur Auffindung einer bessern Füllungsmethode der Bund das Opfer der Neufüllung der älteren, zum Verkaufe bestimmten Munition aufstellen.

— (I. Division.) Die „Grenzpost“ berichtet: Die I. Division, deren Chef Herr Gérésole ist, wird ihre Manöver in der Gegend zwischen Schallens und Dierdon im September des nächsten Jahres abhalten; wenn die Nachricht richtig ist, so ist der ursprüngliche Gedanke, die Uebung nach dem Wallis und dem Oberland (Sanetsch-Steinthal) zu verlegen, aufgegeben worden.

— (Cavallerieverein der Centralschweiz.) Am 11. November war im „Hirschen“ in Münster der Cavallerieverein der Centralschweiz unter dem Präsidium des Herrn Kommandanten Feller versammelt. Nach erfolgter Rechnungsabnahme wurde die Frage einer Reduktion der bernischen Schwadronen diskutiert, dieselbe jedoch schließlich zur nochmaligen Prüfung an das Komitee zurückgewiesen und zwar auf Wunsch dieses letzteren selbst. Auf Antrag des Vorstandes wurde alsdann beschlossen, für das nächstjährige schweizerische Rennen, das bekanntlich voraussichtlich in Bern stattfinden wird, einen Beitrag von 400 Fr. zu geben und zwar mit dem Wunsche, es möge diese Summe hauptsächlich für Preise im Militärreiten ausgelegt werden. Wir fügen hier gleich noch bei, daß auch der bernische Cavallerie-Offiziersverein 200 Fr. an das Rennen bezutragen beschlossen hatte, mit der Direktion, daß dieselben als Preise für das sogenannte Offiziers-Jagtrennen ausgelegt werden möchten. Es folgte alsdann ein Vorschlag des Herrn Kommandanten Feller über die fahrenden Feldküchen, die sich bis jetzt, laut den Mittheilungen des Referenten, sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie sehr gut bewährt haben. Es sei mit den Fahrküchen möglich, die Truppen viel schneller und auch besser zu versorgen, als mit den bisherigen Kocheinrichtungen, wozu noch der Vortheil einer namhaften nicht zu unterschätzenden Holzersparniß komme. Infolge dieses Referates wurde beschlossen, das Centralkomitee der Centralschweiz, Cavallerievereins zu beauftragen, eine Eingabe an das eidg. Militärdepartement zu machen, in dem Sinne, daß nächstes Jahr bei verschiedenen Schwadronen die fahrenden Feldküchen einer Prüfung unterzogen werden möchten.\*) Auf den Vortrag des Herrn Feller, der von der Versammlung beifällig verkannt

\*) Die Schwierigkeit der Einführung der Feldküchen besteht nicht in der Zweckmäßigkeit ihrer Konstruktion, sondern in der dadurch bedingten Vermehrung des Krains. D. R.

wurde, gelangte die Frage der Bildung von Reitvereinen zur Diskussion. Der Zweck der Vereine hätte darin zu bestehen, daß die Reitkunst von den Cavalieristen auch außerhalb des Dienstes mehr als bisher gepflegt würde. Es wurde einstimmig beschlossen, daß die Offiziere und Unteroffiziere die Organisation solcher Vereine an die Hand zu nehmen und bis Frühjahr 1879 durchzuführen haben. Den würdigen Schluß der Verhandlungen bildete die Bewilligung eines Beitrages von 100 Fr., der zu einer Hälfte der Familie des sel. Obersten Mezener zufallen, zur andern zur Mitbestreitung der Kosten eines Denkmals für diesen um das bernische Militärwesen hochverdienten Mann verwendet werden soll. Die nämliche Summe wurde auch vom bernischen Cavallerie-Offiziersverein zu gleichen Zwecken bewilligt. Daß schließlich noch genügend Zeit blieb, um in gemüthlicher Kameradschaft ein gutes Glas zu leeren und das von Schläpfer mit üblicher Kunstfertigkeit bereitete Mittagemahl einzunehmen, braucht kaum gesagt zu werden. Am Bankette wechselten ernste und heitere Toaste mit den gelungenen Vorträgen der Blodmusik von Münster in reicher Folge mit einander ab, bis der Zurabahnstoll leider zu frühe zum Aufbruch mahnte.

— (Hrn. Oberstlieutenant Stahel,) Direktor des eidgen. Laboratoriums in Thun, wird die von ihm aus Gesundheitsrückichten erbetene Entlassung aus dieser Stellung auf Ende Mai 1879 unter Verbannung der geleisteten Dienste bewilligt. Die Genossenschaft verkert dadurch einen ausgezeichneten Militärbeamten, der in seinem Fach schwer zu ersetzen sein dürfte.

— (Eine nachgelassene Schrift Rüstow's) ist unter dem Titel „Der Cäsarismus“ neben zu dem Preise von 3 Fr. im Verlag von Casar Schmidt in Zürich erschienen.

## A u s l a n d.

**Oesterreich.** (Die Feldsignalauftheilungen in Bosnien.) Ueber die neu in unserer Armee eingeführte Institution der Feldsignal-Auftheilungen erhält die „Grazer Tagespost“ von einem Correspondenten aus Sarajewo nachstehende interessante Mittheilungen:

„... Ich hatte jüngst Gelegenheit, eine solche Signalstation in Thätigkeit zu sehen, und zwar nördlich von Buffalo, welche Station die Kopfstation der Signalkettenlinie Sarajewo-Mares-Brj und Glasinac (Romanja-Planina) ist, woselbst die Brigade Oberst Lemala seit der Reconoscirungs-Expedition der sechsten Infanterie-Regimentdivision am 2. September über Mokro vorgeschoben verblieb.

Der Signalapparat ist äußerst sinnreich konstruirt. Es werden durch ein drehbares gleichschenkeliges Dreieck die Symbole des Alfababets abgegeben, welches in Ziffern ausgedrückt ist und zur Grundlage das Zifferblatt einer Uhr hat. Ich lernte die ganze Manipulation in der halben Stunde Zeit, die ich auf Station verbrachte, und wurde von der Zweckmäßigkeit des Systems noch mehr überzeugt, als der anwesende Leiter der hiesigen Signal-Auftheilung, Herr Oberleutnant Friedrich Drachsl, mir in freundlicher Weise nähere Details darüber gab.

Der Stationsführer führt das Depescheprotocoll, dictirt leise dem Signalketangeber die abzugebenden Symbole und der Beobachter beim Fernrohr-Stativ, auf einem Feldsessel sitzend, durch einen Schirm vor der Sonne geschützt, sagt zum Zwecke der Controlle laut die sichtbaren Zeichen von der abnehmenden Gegenstation. Die nächste Station ist auf dem neun Kilometer entfernten Res-Brj etablirt. Von dort geht das Zeichen mit Hilfe einer zweiten Station am Res-Brj bis zur Entstation nach Glasinac (Mokro). Ich hatte Gelegenheit, zugegen zu sein, als eine Anfrage mit 20 Worten durch eine Antwort mit 35 Worten von Mokro — also auf eine Entfernung von 6 1/2 Wegstunden, im Ganzen 13 Stunden — in kaum 25 Minuten erledigt wurde. Bei Nacht soll das Signalisiren noch einfacher sein und auf größere Entfernungen als bei Tage geschehen können — bei Tage ist die mittlere Entfernung zweier Signalstationen 16, bei Nacht 20 bis 24 Kilometer Luftlinie. Um den Signal-Apparat bei Nacht verwenden zu können, werden bloß die Enden des bei Tage verwendeten Dreiecks, von welchem der Leinwandüberzug herabgenommen wird, durch hängende Petroleumfackeln markirt. Ge-